



Neue Verkehrsregelung im Triebweg in Theilheim

Die Gemeinde Theilheim erlässt als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs aufgrund §§ 44, 45 StVO folgende Anordnung:

1. Im Triebweg wird entsprechend des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Theilheim vom 23.02.2022 auf der gesamten Länge der Grundstücke Fl.Nr. 501/13 und 501/14 ein beidseitiges, absolutes Halteverbot erlassen.
2. Die Anordnung in Ziffer 1 ist durch die amtlichen Verkehrszeichen 286-10 und 286-20 sowie darzustellen. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Anordnung.
3. Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen obliegen der Gemeinde Theilheim.
4. Die Anordnung in Ziffer 1 tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

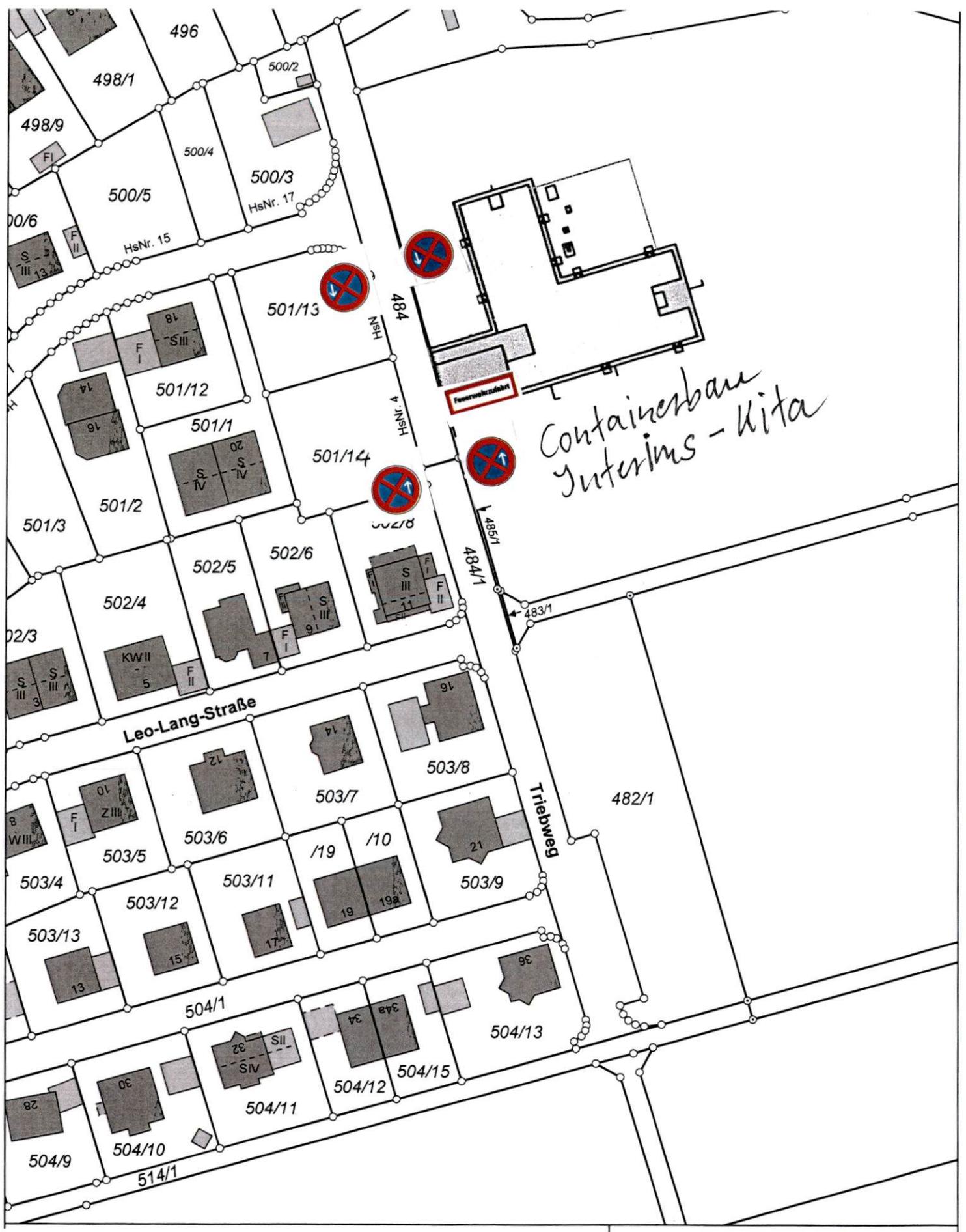
Theilheim, den 31.03.2022

Gemeinde Theilheim

Thomas Herpich
1. Bürgermeister

Ausgehängt am:

Abgenommen am:



Bestandteil der Anordnung vom 31.03.2022 über den Erlass eines beidseitigen, absoluten Halteverbots im Triebweg.

